



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 6. März 2024
Geschäftsnummer: 2023.BVD.823

Berner Wanderwege; Kantonsbeiträge 2025-2029; Verpflichtungskredit

1. Gegenstand

Der Kanton Bern leistet Beiträge an den Verein Berner Wanderwege (BWW) für übertragene kantonale Aufgaben im Bereich der "Kennzeichnung der Wanderwege" (Signalisation), "Nachführung der Datensätze" und "Vollzug der Wanderweggesetzgebung". Die Aufgaben werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

Die Leistungsvereinbarung aus dem Jahr 2009 soll ab 2025 durch eine neue zeitgemässe Leistungsvereinbarung ersetzt werden. Rechte, Pflichten, und Haftung werden zeitgemäss geregelt. Die Leistungen wurden aufgrund der Revision des Strassengesetzes um eine neue Aufgabe zur Mitgestaltung von Lösungen im Bereich der Wanderwege, Velofreizeit- und Mountainbike-Routen ergänzt. Der Vorstand der Berner Wanderwege hat der revidierten Vereinbarung bereits zugestimmt.

Die Kantonsbeiträge für die neue Leistungsvereinbarung sollen als wiederkehrende Ausgaben zugunsten des Vereins Berner Wanderwege mit einem jährlichen Kostendach von CHF 1 155 000 für die Jahre 2025 bis 2029 bewilligt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG, SR 704), insbesondere Art. 4, 5, 6, 8 und 13
- Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV, SR 741.21), Art. 115
- Schweizer Norm über die Signalisation im Langsamverkehr, SN 640 829a
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 1 Bst. d, Art. 44 Abs. 1 und 3 sowie Art. 91 Abs. 1
- Strassenverordnung von 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), Art. 25–33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 12 Bst. c und d
- Interkantonale Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (BSG 731.2-1; IVöB); Art. 9, 2. Satz
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHvV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Kostenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe und Befristung

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 28 und 30 Abs. 1 FHG.

Die Ausgabenbewilligung ist entsprechend der Laufzeit der Leistungsvereinbarung befristet auf fünf Jahre, vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2029.

4. Massgebende Kreditsumme

Preisbasis 1. Januar 2025; Vertragsteuerung nach Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), Basisjahr 2025.

Für die Jahre 2025–2029

Maximale jährliche Gesamtkosten (Kostendach, inkl. Reserve von CHF 80 000 für Unvorhergesehenes)	CHF 1 155 000
---	---------------

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme	CHF 1 155 000
---	----------------------

gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG

Zu bewilligender Kredit	CHF 1 155 000
--------------------------------	----------------------

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt (Art. 29 FHgV).

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Infrastrukturen

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion vorgesehen ist und ab Anfang 2025 quartalsweise über das Konto 363500000 abgelöst wird.

6. Fakultatives Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 6. März 2024

Im Namen des Grossen Rates



Francesco M. Rappa
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Frühlingssession 2024 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	3. April 2024
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	3. Juli 2024
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	2. August 2024